Satzung des Reit- und Fahrvereines Birkenfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Birkenfeld e.V. und hat seinen Sitz in Birkenfeld.
- 2. Der Verein gehört dem Bezirksverband "Nahe-Hunsrück", Sitz Bad Kreuznach an und ist dem Pferdesportverband Rheinland-Nassau e.V., dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V. sowie dem Sportbund Rheinlad-Pfalz e.V. angeschlossen.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der VR 10530 eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 Zweck des Vereines ist die Förderung des Reit- und Fahrsportes.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Abhaltung von geordneten Trainingsstunden und Lehrgängen für die Reiter/innen,
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen,
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) und Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Religion und Herkunft werden. Mitglied kann nur eine natürliche Person werden. Juristische Personen sowie Personenvereinigungen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Wahlrecht. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht in der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt zu werden.
- 4. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Bestimmungen der Satzung und sonstiger Regelungen einhalten, den Verein durch Mitarbeit unterstützen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichten.

- 5. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Das neue Mitglied erhält eine Ausfertigung der aktuellen Satzung.
- 7. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen über den endgültigen Ausschluss,
- d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
- 8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- 9. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereines besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- § 4 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- § 5 Mitgliederversammlung
 - 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende an der Versammlung teilgenommen hat. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden die Stimmen der Vorstandsmitglieder mitgezählt.
 - 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
 - 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per Email an alle Mitglieder zu erfolgen.
 - 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes

- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes (nach 2 Jahren Amtszeit)
- d) Wahl eines Kassenprüfers,
- e) Planung der Termine, Einnahmen und Ausgaben für das Folgejahr
- f) Anträge
- g) Verschiedenes
- 5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die folgenden zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende und im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stellt mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag, so müssen Abstimmungen geheim erfolgen. Auf Antrag ist Blockwahl zulässig, wenn eine einfache <mehrheit zustimmt.
- 9 Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen. In der Mitgliederversammlung wird über Satzungsänderungen nur entschieden, sofern der Antrag spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegt. Der Antrag wird in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist dabei gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert (Vorstandsbeschluss) oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie ordentlichen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- -der/dem 1. Vorsitzenden
- -der/dem 2. Vorsitzenden
- -dem Schriftführer
- -dem Geschäftsführer

- -dem Jugendwart
- -dem Sportwart
- 2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand verbleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 7 Ordnungen und Bestimmungen

- 1. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereines verbindlich.
- 2. Die Hausordnung der Reitanlage ist verbindlich.

§ 8 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung in der Mitgliederversammlung in Kraft

Stand: 30.07.2020